

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Master of Arts
Public Administration der
Deutschen Universität für
Verwaltungswissenschaften
(MasterO M.A. Public Administration)
vom 14. November 2011
zuletzt geändert am 7. November 2016**

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 46 vom 12. Dezember 2011, S. 2179 und Veröffentlichungsblatt der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Ausgabe 1 vom 10. Dezember 2013, S. 2 f., Ausgabe 6 vom 25. August 2015, S. 56 ff. und Ausgabe 8 vom 14. Juli 2016, S. 98 ff.)

- § 1 Anwendungsbereich, Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Studienaufbau, Leistungspunkte
- § 6 Modulabschluss
- § 7 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit
- § 8 Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen innerhalb des Studiengangs
- § 9 Masterprüfung
- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Abschluss der Masterprüfung
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Diploma-Supplement, Urkunde
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfrist

- § 22 Ausschuss für die Masterstudiengänge
- § 23 Übergangsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung (MasterO M.A. Public Administration) gilt für den Masterstudiengang Master of Arts Public Administration der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Universität Speyer).

(2) Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er qualifiziert insbesondere für leitende Funktionen im öffentlichen Dienst von der kommunalen bis zur überstaatlichen Ebene sowie für leitende, Einsicht in die Funktionsweise öffentlicher Verwaltung erfordernde Tätigkeiten in Wirtschaft und Verbänden. Zugleich kann der Studiengang als Vorbereitung auf ein Promotionsstudium dienen.

(3) Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Analyse sowie praktischen Gestaltung öffentlicher Verwaltungen. Auf der Grundlage von Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften erhalten die Hörerinnen und Hörer Steuerungswissen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der dazu erforderlichen Entscheidungsverfahren. Sie werden befähigt, Problemlösungen zu entwickeln, die der Internationalisierung von Staat und Verwaltung Rechnung tragen sowie den Anforderungen rechtstaatlichen und demokratischen Handelns sowie ökonomischer Effektivität und Effizienz genügen.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Hörerin oder der Hörer weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Universität Speyer den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer ein Studium der Sozial-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaften mit mindestens einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss – in der Regel nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule – vorweisen kann und seine besondere Eignung gemäß § 3 Abs. 3 nachweist. Im Rahmen dieses abgeschlossenen Studienganges müssen mindestens 180 ECTS erworben worden sein.

(2) Absolventen anderer Studien als einem Studium der Sozial-, Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften können unter Beibehaltung der Bedingungen aus Abs. 1 zugelassen werden, wenn sie eine hinreichende Fachnähe ihrer bisherigen Studien zu dem Masterstudiengang und ihr besonderes Studieninteresse begründen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gem. Abs. 1 stehen nach den Voraussetzungen der Lissabon-Konvention vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch ein Zertifikat Zentrale Mittelstufenprüfung eines Goethe-Instituts (ZMP), eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang einer deutschen Universität (DSH-2) oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TdN4).

§ 3

Zulassung

(1) Die Zulassung ist spätestens zum 1. Juli eines Jahres zu beantragen. In Ausnahmefällen können auch verspätet eingehende Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern die ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums gewährleistet ist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

- ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über bisherige Studien- und Berufstätigkeit,
- die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Abschrift,
- Zeugnisse für Studienabschlüsse in beglaubigter Abschrift,
- gegebenenfalls Arbeitszeugnisse und Zeugnisse über weitere Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge,
- ein kurzes Motivationsschreiben (ein bis zwei Seiten), welches die Motivation für die Wahl des Studiengangs darlegt, sowie,
- wenn vorhanden, einen Nachweis über die Platzziffer im Prüfungsjahr.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge. Die Eignung für den Studiengang wird nachgewiesen durch:

- Art, Ausrichtung und Gesamtnote des absolvierten Studienganges, der Voraussetzung für eine Zulassung ist (40%),
- den Nachweis guter Kenntnisse, die angesichts des besonderen Schwerpunkts des Studiengangs Aufschluss über die Eignung erwarten lassen, insbesondere in den Bereichen Methoden der empirischen Sozialforschung, Organisationstheorie, politische Systeme Deutschlands und der EU sowie nationale und internationale Verwaltungen (20%),
- einschlägige praktische Tätigkeiten im öffentlichen Sektor und sonstige Leistungen, die die Eignung für den Studiengang erwarten lassen, zum Beispiel fachrelevante Auslandsaufenthalte (20%),
- die Schlüssigkeit der Begründung der Studienabsicht im Motivationsschreiben (20%).

(4) Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge achtet bei der Zulassung darauf, dass die Bedingungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Hinblick auf die Höhe der Zulassungszahlen gewahrt bleiben.

(5) Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt; ablehnende Bescheide sind zu begründen. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als ordentliche Hörerinnen und Hörer der Universität Speyer eingeschrieben.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung einer Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt 2 Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Leistungspunkte gem. § 5 Abs. 2 zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 13 Absatz 3 nicht rechtzeitig, gilt die Masterarbeit als erst-

mals nicht bestanden; erfolgt die Meldung für die Wiederholung nicht entsprechend der Fristen des § 17 Absatz 2 gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Hörerin oder dem Hörer nicht zu vertretende Gründe oder
2. durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder
3. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.

Verlängerungen und Unterbrechungen können darüber hinaus unberücksichtigt bleiben, wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 5

Studienaufbau, Leistungspunkte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gem. § 6 Abs. 2 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Hörerin oder den Hörer für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen sowie ggf. für die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls und der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). In diesem Studiengang entspricht 1 ECTS einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls gem. § 6.

(4) Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder als „ausreichend“ (4) bewertete Leistung erzielt wurde.

(5) Nichterbrachte Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur zweimal möglich. Die Wiederholung

einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note, ist ausgeschlossen.

(6) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 ECTS und schließt die Masterarbeit ein.

(7) Den Studienverlauf des Masterstudiengangs regeln die studienspezifischen Studienpläne (Anlage 1).

§ 6

Modulabschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus.

(2) In der Regel wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen gem. § 10 können sein

- schriftliche Prüfungen gem. § 11,
- mündliche Prüfungen gem. § 12 oder
- eine Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann vom Nachweis weiterer Studienleistungen abhängig gemacht werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss von Modulen, die nicht durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden, erfolgt durch den Nachweis der erforderlichen Studienleistungen.

§ 7

Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit

(1) Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge bestellt die Prüfenden, die Beisitzenden sowie die Betreuenden der Masterarbeit. Er benennt bei Kollegialprüfungen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Prüfende und Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 50 Abs. 2 a DUVwG sein. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 DUVwG, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können zu Prüfenden und Betreuerinnen oder Betreuern der Masterarbeit bestellt werden, wenn sie mit der selbständigen Lehre im Masterstudiengang Master of Arts Public Administration betraut sind. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens

die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

(3) Die Hörerinnen und Hörer können die Betreuerin oder den Betreuer für die Masterarbeit vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).

§ 8

Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen innerhalb des Studiengangs

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind unter Anwendung der Lissabon-Konvention anzuerkennen. Sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Qualifikationen bestehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede trägt die Universität Speyer. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe mitzuteilen.

(2) Bei der Anerkennung ist kein schematischer Vergleich hinsichtlich einer Gleichwertigkeit, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung hinsichtlich wesentlicher Unterschiede vorzunehmen. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Das Verfahren regelt der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge.

(3) Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Beabsichtigt die Hörerin oder der Hörer ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal bis zur Hälfte der im Studium zu erbringenden ECTS anerkannt werden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungs-

punkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ oder „passed“ aufgenommen.

(7) Die Hörerin oder der Hörer legt dem Senatsausschuss für die Masterstudiengänge die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Prüfungsleistung abgelegt wurde.

(8) Bei dem Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Hörerin oder dem Hörer abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs.1 Satz 7 ist anzuwenden.

(9) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind zu begründen, der Hörerin oder dem Hörer schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Anerkennung versagt wird.

(10) Es können bis zu vier Module oder bis zu 40 ECTS, insgesamt jedoch nicht mehr als 40 ECTS angerechnet werden. Abs. 5 bleibt unberührt.

(11) Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge beschließt Handreichungen zur Konkretisierung der vorstehenden Absätze. Diese sind zu veröffentlichen.

Prüfungen

§ 9

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 10 und
- der Masterarbeit gem. § 13.

(2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den Masterstudiengang Master of Arts Public Administration in der Anlage 1 dargelegt.

(3) Macht eine Hörerin oder ein Hörer glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen

in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Bei Prüfungsleistungen von Hörerinnen und Hörern mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung der Chancengleichheit durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.

§ 10

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Hörerin oder der Hörer nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen erstreckt. Zur Sicherung der Erfassung der verschiedenen Stoffgebiete können erfolgreich erbrachte Studienleistungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(3) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt mit der Belegung des Moduls. Prüfungs- und Anmeldetermine werden von den Modulverantwortlichen hochschulöffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch aus wichtigem Grund möglich.

(4) Eine Modulprüfung soll erst abgelegt werden, wenn die dem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht worden sind. Sind diese noch nicht vollständig erbracht, ist eine Ablegung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist in diesem Fall erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen erbracht sind.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn jeder Teil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Hörerinnen und Hörer nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit fachspezifischen Methoden Probleme erkennen und Lösungen entwickeln können.

(2) Schriftliche Prüfungen sind

- Klausuren und
- Seminar- und Hausarbeiten, Fallbearbeitungen und Projektarbeiten.

Sie finden studienbegleitend statt.

(3) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches (§ 17), erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom vorsitzenden Mitglied des Senatsausschusses für die Masterstudiengänge zu bestimmende weitere Person.

(4) Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten. Sie können in multimedialer Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(5) Seminararbeiten, Hausarbeiten, Fallbearbeitungen und Projektarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas. Verlangt werden kann, dass die Arbeit mündlich präsentiert wird. Dies zählt als Teil der Leistung. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei und zwölf Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Wenn die Arbeit durch die Hörerinnen und Hörer präsentiert werden soll, muss ihnen dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden.

Seminar- und Hausarbeiten können durch die Hörerinnen und Hörer präsentiert werden. Dies muss den Hörerinnen und Hörern gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden.

(6) Seminar- und Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Hörerinnen und Hörer deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Hörerinnen und Hörer nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Hörerinnen und Hörer über ein breites fachbezogenes Wissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzel- oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Hörerinnen und Hörer teilnehmen. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 10 und höchstens 30 Minuten pro Hörerin oder Hörer.

(4) Die Prüfenden bewerten die mündliche Prüfungsleistung der Hörerinnen und Hörer. Bei unterschiedlichen

Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Hörerin oder dem Hörer jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Hörerin oder dem Hörer die Gründe zu eröffnen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift, in Gruppenprüfungen jeweils getrennt für die einzelnen Hörerinnen und Hörer, festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(6) Auf Antrag der zu prüfenden Hörerin oder des zu prüfenden Hörers ist die Gleichstellungsbeauftragte bei der mündlichen Prüfung teilnahmeberechtigt.

(7) Hörerinnen und Hörer des gleichen Studiengangs können bei mündlichen Prüfungen anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

§ 13

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Hörerin oder der Hörer in der Lage ist, ein Fachproblem innerhalb eines festgelegten Zeitraums sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist von der Hörerin oder dem Hörer mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Senatsausschuss für die Masterstudiengänge bei der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(3) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel bis zum 15. März im 3. Semester. Eine Meldung zur Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Grundlagenmodule erfolgreich abgeschlossen sowie das Praktikum oder eine äquivalente Leistung erbracht worden sind.

(4) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Der Textumfang der Masterarbeit (ohne Anhang) einschließlich der Fußnoten darf 30.000 Wörter nicht überschreiten, außer die Betreuerin oder der Betreuer hat zuvor schriftlich zugestimmt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit an die Hörerin oder den Hörer erfolgt über den Senatsausschuss für die Masterstudiengänge spätestens am 1. April. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Senatsausschuss für die Masterstudiengänge aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten

zwei Wochen Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit endet spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Hörerin oder des Hörers der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um bis zu zwölf Wochen verlängern. Die Regelung des § 9 Abs. 3 (Fristverlängerung) bleibt unberührt.

(7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Auf Antrag der Hörerin oder des Hörers kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt. Die Zustimmung des Senatsausschusses für die Masterstudiengänge wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Hörerin oder den Hörer,
- hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Betreuerin oder den Betreuer und
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters und einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters mit hinreichender Beherrschung der gewählten Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung beim Senatsausschuss für die Masterstudiengänge einzureichen. Der Ausschuss kann zusätzlich die Abgabe in einer elektronischen Form verlangen. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine von der Hörerin oder dem Hörer unterschriebene und datierte Versicherung folgenden Inhalts beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Masterarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eine Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymi-

siert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird."

Der Zeitpunkt des Eingangs wird aktenkundig gemacht. Für die rechtzeitige Abgabe zählt auch das Datum des Poststempels.

(9) Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfenden gem. § 7 Abs. 2. Dieser bewertet die Arbeit selbständig. Mindestens eine oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Masterstudiengangs Public Administration an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sein. Die Gutachten sollen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter abgegeben werden.

(10) Weichen die Bewertungen im Erst- und Zweitgutachten um mehr als 1,5 Notenpunkte von einander ab, bestellt das vorsitzende Mitglied des Senatsausschusses für die Masterstudiengänge einen weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Drittgutachterin oder zum Drittgutachter. Die Note errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Betreuende der Masterarbeit, Prüfende und der zuständige Ausschuss sind zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis berechtigt, bei der Bewertung der Masterarbeit (§ 13) und der schriftlichen Prüfungen (§ 11) eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Hörerinnen und Hörer können verpflichtet werden bei den Betreuenden und den Prüfenden Exemplare der Arbeit sowohl in Papierform als auch in digitaler Form einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gemäß § 3 Abs. 7 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz zu verwenden.

§ 15

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

1,7; 2,0; 2,3 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7; 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Note der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit zunächst mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

§ 16

Abschluss der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte nach Maßgabe der Anlage 1 nachgewiesen sind und die Masterarbeit insgesamt mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nach § 13 oder studienbegleitende Modulprüfungen nach § 10 endgültig als mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Über die nicht bestandene

Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nichtbestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Sie soll jeweils zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung abzulegen. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird rechtzeitig von den Modulverantwortlichen hochschulöffentlich bekannt gemacht. Wird die Frist für die Meldung zur Wiederholungsprüfung versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden auf die Anzahl der Wiederholungsversuche angerechnet.

(2) Die Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit erfolgen.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Hörerin oder der Hörer ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Vorliegen des wichtigen Grundes i.S.v. Absatz 1 vorgebrachten Tatsachen müssen dem vorsitzenden Mitglied des Senatsausschusses für die Masterstudiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bestätigt, bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Senatsausschusses für die Masterstudiengänge vorliegen. Der Krankheit einer Hörerin oder eines Hörers steht die Krankheit eines von ihr oder von ihm zu versorgenden Angehörigen gleich. Erkennt der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragt werden.

(3) Versucht eine Hörerin oder ein Hörer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge die Hörerin oder den Hörer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 trifft der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge. Sie sind der Hörerin oder dem Hörer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Diploma-Supplement, Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der Rektorin oder vom Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Universität Speyer stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweilig gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma-Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält insbesondere Angaben über die Universität Speyer, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und das Studiensystem, sowie eine Ausweisung der relativen ECTS-Note in Form einer Einstufungstabelle, sobald die hierzu erforderlichen Daten ausagekräftig sind.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Rektorin

oder dem Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Die Erteilung des Prüfungszeugnisses, das Ausstellen des Diploma-Supplements und die Beurkundung der Verleihung des Mastergrades in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Hörerin oder ein Hörer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang oder zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Hörerin oder der Hörer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Hörerin oder der Hörer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen.

(3) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für Urkunden.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Hörerinnen und Hörern auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Senatsausschusses für die Masterstudiengänge bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(4) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt. In Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22

Ausschuss für die Masterstudiengänge

Der Senatsausschuss entscheidet in allen Fällen, in denen nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich festgelegt ist. Er hat Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dem Senat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 23

Übergangsvorschriften

Hörerinnen und Hörer, die vor dem 1. Oktober 2016 im Masterstudiengang Public Administration der Universität Speyer eingeschrieben waren, beenden das Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung geltenden Fassung. Die für den Studienabschluss erforderlichen Leistungsnachweise müssen aber spätestens in dem vierten Semester abgeschlossen sein, das sich an die Regelstudienzeit für den letzten Aufnahmejahrgang anschließt. § 4 Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 7. November 2016

Der Rektor der Deutschen Universität
für Verwaltungswissenschaften Speyer
Universitätsprofessor Dr. Joachim Wieland

Anlage 1 zur Prüfungsordnung Master of Arts Public Administration

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule¹:

Grundlagenmodul I: Sozialwissenschaft I	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	5 CP
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung 1 Übung

Grundlagenmodul II: Öffentliches Recht	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. und 2. Fachsemester
Leistungspunkte	10 CP
Modulprüfung	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftlich ausgearbeitete Fallpräsentation (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	2 Vorlesungen und 1 Übung oder Kolloquium

Grundlagenmodul III: Wirtschaftswissenschaften I	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	5 CP
Modulprüfung	Klausur
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2
davon mindestens:	2 Vorlesungen

¹ Es müssen zwei von drei Wahlpflichtmodulen belegt werden.

Grundlagenmodul IV: Methoden der empirischen Sozialforschung I	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	5 CP
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung und 1 Übung

Grundlagenmodul V: Perspektiven des interdisziplinären Arbeitens	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	4 CP
Modulprüfung	Keine Prüfung
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung und 1 Kolloquium

Grundlagenmodul VI: Sozialwissenschaft II	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	7 CP
Modulprüfung	Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine (es wird jedoch empfohlen, das Grundlagenmodul I vorher absolviert zu haben)
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar und 1 Übung

Grundlagenmodul VII: Methoden der empirischen Sozialforschung II	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	7 CP
Modulprüfung	Projektarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine (es wird jedoch empfohlen, das Grundlagenmodul IV vorher absolviert zu haben)
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Projekt-AG, 1 Vorlesung und 1 Übung

Grundlagenmodul VIII: Information, Kommunikation und Handlungskompetenz	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	4 CP
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Projekt-AG oder Seminar und 1 Kolloquium

Grundlagenmodul IX: Wirtschaftswissenschaften II	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	5 CP
Modulprüfung	Klausur
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	2 Vorlesungen

Praktikum	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. oder 2. Semester
Leistungspunkte	8 CP
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang	Abhängig von wöchentlicher Arbeitszeit etwa fünf bis sechseinhalb Wochen (Kurzbericht des Praktikums als verpflichtende Studienleistung)

Wahlpflichtmodul I: Regieren und Verwalten	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	12 CP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG und 1 Kolloquium

Wahlpflichtmodul II: Europäisierung und Internationalisierung	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	12 CP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG und 1 Kolloquium

Wahlpflichtmodul III: Management und Organisation	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	12 CP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG und 1 Kolloquium

Ergänzungsmodul: Studium generale	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	6 CP
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG und 1 Kolloquium

Masterarbeit	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	4. Fachsemester
Leistungspunkte	30 CP
Modulprüfung	Masterarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen sowie absolviertes Praktikum
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	1 Veranstaltung
davon mindestens:	1 Masterkolloquium